

SATZUNG
DES
SKI- CLUB NAMBORN

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ski-Club Namborn" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Namborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 2

Zweck u. Aufgabe des Vereins

- (1) Der Zweck ist die Ausübung, Pflege und Förderung sportlicher Aktivitäten, insbesondere des Wintersports.
Durch Jugendarbeit soll die Jugend betreut und ausgebildet werden.
Pflege internationaler Kontakte zu anderen Vereinen und Institutionen.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten, außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Mitglieder werden als Fördermitglieder geführt.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung vor dem Schiedsgericht innerhalb von 2 Wochen einlegen, nachdem ihm die Ablehnung schriftlich zugesandt wurde.
- (2) Bei Minderjährigen ist bei Anmeldung die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung bzw. Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts an.
- (4) Durch Bezahlen des ersten Beitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (7) Vom Verein ausgeschlossen wird:
 - a) wer sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
 - b) wer erheblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) wer sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhält.
 - d) wer nach zweimaliger erfolgloser Mahnung Beiträge bzw. Kosten nicht bezahlt.
- (8) Vor Ausschluss über den der Vorstand entscheidet, hat das Mitglied Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung vor dem Schiedsgericht innerhalb von 2 Wochen einlegen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und vertragliche Rückforderungsansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen und / oder einer angemessenen Entschädigung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - e) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (7) Zum Vorstandsmitglied - mit Ausnahme des Jugendvertreters - und zum Kassenprüfer kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden.

Artikel 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. das Schiedsgericht und
4. die Skischule

Artikel 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Sportwart alpin,
 6. dem Langlaufwart (Sportwart nordisch),
 7. dem Sportwart Snowboard,
 8. dem Sportwart Gymnastik,
 9. dem Lehrwart (Vertreter der Skischule),
 10. dem Jugendwart,
 11. dem Organisationsleiter,

12. dem Gerätewart.

Weitere Funktionsämter können bei Bedarf gebildet werden.
Bis zu 2 stimmberechtigte Beisitzer können gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen gelten für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (5) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Nichtmitglieder können anwesend sein, in besonderen Fällen auf Antrag jedoch ausgeschlossen werden.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist wirksam durch den Postversand an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift oder durch E-Mailversand an die letzte vom Mitglied angegebene Email-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Anträge auf Satzungsänderung können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Wahl des Versammlungsleiters,
 4. die Wahl von Ehrenmitgliedern,

5. die Wahl des Schiedsgerichts
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Entgegennahme der Jahresberichte,
 8. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 9. die Festsetzung von Beiträgen,
 10. die Genehmigung der Schiedsgerichts- und Skischulordnung,
 11. die Vornahme von Satzungsänderungen,
 12. die Auflösung des Vereins.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorstand zu benennender Stellvertreter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Artikel 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
- (3) Bei Entscheidungen ist einfache Mehrheit erforderlich, in den Fällen der Artikel 13 und 14 jedoch die dort bestimmten Mehrheitsverhältnisse.
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10

Die Wahlen

- (1) Wahlen finden schriftlich und in geheimer Abstimmung statt. Wird Stimmgleichheit erreicht, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch hier Stimmgleichheit erreicht, so wird die Entscheidung durch Los herbeigeführt.
- (2) Eine Wahl durch Handzeichen ist dann zulässig, wenn von keinem Wahlberechtigten Widerspruch erhoben wird.

Artikel 11

Das Kassenwesen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Das Vereinsvermögen und die durchlaufenden Gelder werden vom Kassenwart verwaltet.

Der Kassenwart, der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind verfügungs-
berechtigt.

- (3) Der Verein hat drei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Wahlen gelten für zwei Jahre.

Aufgabe der Kassenprüfer ist:

- a) die Prüfung der Kasse und der Kassenführung und
- b) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfung ist von zwei Kassenprüfern durchzuführen.

- (4) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 12

Sportveranstaltungen u. Meisterschaften

Für Sportveranstaltungen gelten immer die Grundsätze des Amateur-Sports. Werden Vereinsmeisterschaften durchgeführt, so gelten hierfür die Bestimmungen der "Deutschen Wettkampfordnung (DWO)".

Artikel 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss hierzu muss mit 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Artikel 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Voraussetzung ist, dass mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (2) Ist 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen muss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde erstmals am 21.07.82 verabschiedet und trat laut Beschluss am 21.07.1982 in Kraft.
- (2) Die Neufassung wurde am 23.05.2014 von der Mitgliederversammlung in Namborn beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Namborn, den 23.05.2014

Markus Mohr, 1.Vorsitzender